



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 3. September 2011

Nr. 35

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Heinrich Hark GmbH & Co., Hamm, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung mit zeitweiliger Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie weiterer Abfallarten S. 361 – Antrag der Mark-E Aktiengesellschaft, Körnerstr. 40, 58095 Hagen, vom 16. 6. 2011 auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Betriebs des der Wirbelschichtfeuerungsanlage (WFA E) zugehörigen Klärschlamm-Lagerplatzes am Standort des Kraftwerks Werdohl - Elverlingsen in 58791 Werdohl, Auf der Mark 1 S. 362 – Antrag der

Fa. ThyssenKrupp Steel AG, Kaiser-Wilhelm-Str. 100, 47166 Duisburg, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallsammelstelle in 44793 Bochum-Höntrop, Essener Straße 244, gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 363

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 363 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 363 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 363 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 363 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 364 – Aufgebot der Sparkasse Meschede S. 364 – Aufgebote der Sparkasse Witten S. 364 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 364

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

492. Antrag der Firma Heinrich Hark GmbH & Co., Hamm, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung mit zeitweiliger Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie weiterer Abfallarten

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26. 8. 2011
52-0238961-G-0001/11/Hei

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Heinrich Hark GmbH & Co., Hamm, beantragt die wesentliche Änderung der am Standort Ortsgüterbahnhof 9, 59063 Hamm, Gemarkung Hamm, Flur 27, Flurstücke 65 und 575, betriebenen Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie weiterer Abfallarten.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen:

- die Erweiterung und Neuorganisation des Betriebsgeländes

- Austausch einer Schrottschere
- Änderung der Kapazitäten der Anlage für bereits genehmigte Abfälle: Erhöhung der genehmigten Lager-tonnage von 9000 t um 1400 t auf 10 400 t für den Bereich Eisen- und Nichteisenschrotte.

Das beantragte Änderungsvorhaben bedarf einer Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.9 b) Spalte 1, Nr. 8.11 b), aa), Spalte 2, Nr. 8.11 b), bb) Spalte 2 und Nr. 8.12 a) und b) Spalte 2 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 8.7.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben.

Für die Änderung des UVP-pflichtigen Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Grund einer überschlägigen Prüfung anhand

der eingereichten Unterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Heinrich

(248)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 361

493. Antrag der Mark-E Aktiengesellschaft, Körnerstr. 40, 58095 Hagen, vom 16. 6. 2011 auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Betriebs des der Wirbelschichtfeuerungsanlage (WFA E) zugehörigen Klärschlammagerplatzes am Standort des Kraftwerks Werdohl - Elverlingsen in 58791 Werdohl, Auf der Mark 1

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 22. 8. 2011
53-Do 0057/11/0801A1-Ru

Bekanntmachung

Die Mark-E Aktiengesellschaft, Körnerstr. 40, 58095 Hagen, beantragt eine Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) für die wesentliche Änderung des Betriebs des der Wirbelschichtfeuerungsanlage (WFA E) zugehörigen Klärschlammagerplatzes am Standort des Kraftwerks Werdohl - Elverlingsen in 58791 Werdohl, Auf der Mark 1, Gemarkung Werdohl, Flur 1, Flurstück 355, 468.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen

- 1. die Lagerung von Klärschlamm abweichend von der in Nebenbestimmung (NB) Nr. 2.3 des Genehmigungsbescheides festgelegten Betriebsbeschränkung nunmehr auch außerhalb eines Revisions- und / oder Störungsfalles der WFA E,**
- 2. die Anlieferung von Klärschlamm abweichend von der in NB Nr. 2.5 des Genehmigungsbescheides genannten Betriebsbeschränkung nunmehr zur gesamten Tagszeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr,**
- 3. den Abtransport von Klärschlamm mit einem LKW sowie Betrieb des Radladers abweichend von der in NB Nr. 2.5 des Genehmigungsbescheides genannten Betriebsbeschränkung nunmehr zur gesamten Tagszeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr sowie zur Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr,**
- 4. den Verzicht auf die Durchführung von Abdeckungsmaßnahmen der Klärschlammoberfläche zur Geruchsminderung während Großrevisionen**

abweichend von NB Nr. 2.7 des Genehmigungsbescheides und

- 5. den Verzicht auf die Vorhaltung von Folien oder Bindemitteln auf Kunststoffbasis zur Geruchsvermeidung aus Vorsorgegründen im Einzel-/Ausnahmefall abweichend von NB Nr. 2.8 des Genehmigungsbescheides sowie**
- 6. die Erweiterung der Ausnahme gemäß § 19 Abs. 2 der 17. BImSchV von den Anforderungen des § 3 Abs. 1 der 17. BImSchV in Bezug auf die offene Bauweise des Klärschlammzwischenlagers auch für den Dauerbetrieb.**

Die in Nr. 1 - 5 genannten Nebenbestimmungen beziehen sich auf den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 2. 7. 2002, Az.: 56.8851.1.1/8.12-G 36/01.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht der WFA E ergibt sich aus Nr. 8.1 Buchstabe a) Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Der Klärschlammagerplatz ist eine Nebenanlage der WFA E und ist für sich betrachtet eine Anlage nach Nr. 8.15 Buchstabe b) Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV.

Die WFA E ist den unter Nr. 8.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG genannten UVP-pflichtigen Vorhaben „Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger gefährlicher Abfälle oder Deponiegas mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren“ zuzuordnen.

Für die Änderung von Vorhaben, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 durchzuführen. In die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Runde

(404)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 362

494. Antrag der Fa. ThyssenKrupp Steel AG, Kaiser-Wilhelm-Str. 100, 47166 Duisburg, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallsammelstelle in 44793 Bochum-Höntrop, Essener Straße 244, gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 3. 9. 2011
52-DO-0051/11/0813.1-Ko

Öffentliche Bekanntmachung

In dem Genehmigungsverfahren der Fa. ThyssenKrupp Steel AG, Kaiser-Wilhelm-Str. 100, 47166 Duisburg, gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallsammelstelle am Standort Essener Straße 244, 44793 Bochum-Höntrop, Gemarkung Hamme, Flur 4, Flurstück 2049

hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßen Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entschieden, dass der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 18. 6. 2011 vorgesehene **Erörterungstermin**, der ab dem 20. 9. 2011, 10.00 Uhr, im Bildungs- und Verwaltungszentrum der Stadt Bochum, Gustav-Heinemann-Platz 2-6, 44777 Bochum stattfinden sollte, **nicht durchgeführt wird**.

Im Auftrag:
gez. Koch

(124) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 363

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

495. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 31 367 014

Kontonummer: 31 403 272

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 18. 8. 2011

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(102) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 363

496. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar7J) Nr. 342 248 598 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber er von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. 342 248 598 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 12. 2011, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

G 62/11

Bochum, 18. 8. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(82) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 363

497. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhanden gekommene, am 19. 5. 2011 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 38 149 860 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 19. 8. 2011

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 363

498. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhanden gekommene, am 19. 5. 2011 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 38 168 878 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 19. 8. 2011

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 363

499. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 140 049 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 19. 8. 2011

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 363

500. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 127 762, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 23. 8. 2011

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 364

501. Aufgebot der Sparkasse Meschede

Das Sparkassenbuch Nr. 301 123 634 der Sparkasse Meschede wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 11. 8. 2011

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 364

502. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 302 069 224, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 22. 8. 2011

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann gez. i. A. Imming

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 364

503. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 303 548 291, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 15. 8. 2011

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann gez. i. V. Imming

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 364

504. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 304 072 903, wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 22. 8. 2011

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann i. A. gez. Imming

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 364

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulte@becker-druck.de

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung

– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.